

Satzungsformulierungen zum Kinderschutz

Nachfolgende Formulierungsvorschläge können sinnvoll sein, um den Kinderschutz auch in der eigenen Satzung nachhaltig zu verankern.

Hinweis: Die Musterformulierungen dienen lediglich als Anregung und bedürfen in jedem Fall einer individuellen Anpassung.

Werte des Vereins

Variante 1: Kinderschutz alleine

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Variante 2: Kinderschutz in Kombination mit weiteren Grundsätzen

Der Verband bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Ausschluss aus dem Verein

- 1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die in § X der Satzung festgelegten Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt indem er im Umgang oder bei der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen unter anderem:
 - körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt anwendet,
 - jegliche Form sexueller Belästigung vornimmt,
 - wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird, auch außerhalb des Vereins,
 - pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung)
 - die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen missachtet
 - (weitere Punkte ergänzen)

kann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.

- 2. Zuständig für den Beschluss über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist der Vorstand. Er entscheidet mit einfacher/qualifizierter Mehrheit.
- 3. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen/schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dabei sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu schildern. Die Entscheidung über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Sanktionen/Ordnungsmaßnahmen im Verein

- 1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, die Ordnungen oder Interessen des Vereins, gegen Anordnungen seiner Organe oder gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens verstößt, können Sanktionen/Ordnungsmaßnahmen (eigene Bezeichnung wählen) ergriffen werden. Zu den ahnungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:
 - die Ausübung körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt,
 - die Vornahme jeglicher Form sexueller Belästigung,
 - die Begehung einer Straftat nach § 72a SGB VIII, auch außerhalb des Vereins,
 - die pflichtwidrige Unterlassung fürsorglichen Verhaltens im Umgang mit einem Kind oder Jugendlichen (Vernachlässigung),
 - die Missachtung der Intimsphäre anderer,
 - (weitere Punkte ergänzen)
- 2. Folgende Sanktionen/Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldstrafe bis zur Höhe X
 - Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen
 - Abberufung von einem Vereinsamt
 - befristetes oder dauerhaftes Verbot zur Ausübung eines Vereinsamts
 - Verbot der Ausübung einer Trainertätigkeit im Verein
 - Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug einzelner
 - oder sämtlicher sportbezogener Lizenzen
 - (weitere Maßnahmen ergänzen)

3. Die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion/Ordnungsmaßnahme trifft	3. <i>E</i>	. <i>L</i>	Die	Entscheidung	über die	Verhängung	einer .	Sanktion/	'OrdnungsmaJ	ßnahme triff	t
--	-------------	------------	-----	--------------	----------	------------	---------	-----------	--------------	--------------	---

4. Vor dem Beschluss über den Ausspruch einer Sanktion/Ordnungswidrigkeit ist dem Mitglied di
Möglichkeit zur mündlichen/schriftlichen (bitte wählen) Stellungnahme zu geben. Dabei sind den
Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu schildern. Die Entscheidung über die Verhängung eine
Sanktion ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Näheres zum Verfahren regelt di
Rechtsordnung/Verfahrensordnung/etc.

Mögliche Regelungsinhalte zum Verfahren, welche sowohl in der Satzung als auch in einer ausgelagerten Recht- oder Verfahrensordnung festgelegt werden können:

- Geltungsbereich
- Art und Zusammensetzung des Vereinsgerichts
- Antragsbefugnis
- Gründe für Zurückweisung von Anträgen
- Zustellung an Antragsgegner
- Gewährung rechtlichen Gehörs
- Akteneinsicht
- Angemessene Fristen
- Mündliche Verhandlung/schriftliches Verfahren
- Durchführung der Verhandlung/des Verfahrens
- Parteivertretung
- Niederschrift des Beschlusses
- Beschlusswirkung
- Rechtsmittelinstanz innerhalb des Vereins
- Verfahrensfristen/Wiedereinsetzung in den vorigen Stand